

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



22. Jahrgang

Seelow, den 15.06.2015

Nr. 2

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 29.04.2015	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.05.2015	2
Beschlüsse des Kreistages vom 13.05.2015	2
Beschlüsse des Kreistages vom 10.06.2015	3
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Kreissenorenbeirat im Landkreis Märkisch-Oderland	4
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)	5
Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)	7

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der 2. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)	11
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015	12

Impressum

12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 29.04.2015

Am 29.04.2015 führte der Kreisausschuss seine 5. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 8. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 13.05.2015 vor.

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.05.2015

Am 27.05.2015 führte der Kreisausschuss seine 6. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 9. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 10.06.2015 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 13.05.2015

Am 13.05.2015 führte der Kreistag seine 8. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis
- eine mündliche Information zur Arbeit des zeitweiligen Ausschusses zur Zukunftsentwicklung des Freilichtmuseums Altranft entgegen.

Der Kreistag beschloss

im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Teilplan Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2015 - 2017 (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/092; Beschluss Nr. 2015/KT/79-8)

die Entschädigungssatzung für den Kreissenorenbeirat im Landkreis MOL (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/093; Beschluss Nr. 2015/KT/80-8)

die Abberufung von Frau Eveline Burggraf als Vertreter des Landrates in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe und im Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
und

die Abberufung von Herrn Norbert Braun als Stellvertreter des Vertreters des Landrates in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe und im Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/100; Beschluss Nr. 2015/KT/81-8)

die Berufung

von Herrn Jan Fechtner (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als Vertreter des Landrates in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe und von Frau Eveline Burggraf (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als Stellvertreter sowie die Berufung von Frau Eveline Burggraf als Vertreter des Landrates in dem Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und von Herrn Jan Fechtner als Stellvertreter (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/095; Beschluss Nr. 2015/KT/82-8)

Der Kreistag wählte gem. § 41 BbgKVerf folgende Abgeordnete als Stellvertreter für Mitglieder des Kreisausschusses:

Fraktion Die Linke:

Herrn Dr. Dietmar Barkusky für das Mitglied Herrn Uwe Salzwedel

Herrn Bernd Sachse für das Mitglied Frau Bettina Fortunato

Herrn Wolfgang Paschke für das Mitglied Herrn Joachim Fiedler

Entschädigungssatzung für den Kreissenorenbeirat im Landkreis Märkisch-Oderland

Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland (MOL) beschloss am 13.05.2015 gemäß der §§ 8 und 11 der Hauptsatzung (HSMOL) des Landkreises MOL sowie der §§ 131, 19 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Anspruch

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der HSMOL wird zur Interessenvertretung der Senioren im Landkreis Märkisch-Oderland ein Beirat aus ehrenamtlichen Mitgliedern berufen. Gemäß den §§ 20 Abs. 1 und 24 BbgKVerf sind Bürger grundsätzlich zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet, haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag. Anspruchsberechtigt sind hier alle Mitglieder des durch den Kreistag berufenen Kreissenorenbeirates.

§ 2 Entschädigungshöhe

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 200,- € jährlich. Diese Pauschale ist für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Kreissenorenbeirat (z. B. Fahrtkosten, Sachmittel, Auslagen). Damit sind alle entstandenen Ansprüche abgegolten.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die pauschale Entschädigung wird nach formloser Antragstellung durch das Kreissenorenbeiratsmitglied für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Dieser ist im Landkreis Märkisch-Oderland, Büro des Landrates, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Kreissenorenbeiratsmitglieds
- voraussichtliche Dauer der Tätigkeit im Beirat (d. h. die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft i. S. § 11 Abs. 2 Satz 4 HSMOL),
- Kontoverbindung des Kreissenorenbeiratsmitglieds

jeweils im laufenden Kalenderjahr einzureichen.

(2) Die Entschädigung kann in begründeten Ausnahmefällen auch nachträglich, jedoch längstens für ein Jahr rückwirkend beantragt werden. Dies ist erstmals mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung zulässig.

(3) Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit gezahlt. Kann ein Mitglied des Seniorenbeirates seine Tätigkeit faktisch nicht wahrnehmen oder wird es abberufen, kann es keine Entschädigung verlangen. Bereits ausgezahlte Beträge sind ggf. anteilig (d. h. zu 50,00 € pro Quartal bei einer Gesamtsumme von 200 € für das gesamte Jahr) unaufgefordert zurückzuzahlen. Ausfallzeiten von weniger als drei Monaten werden hierbei nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls anteilig im letzten Berufungsjahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 15.06.2015

Gernot Schmidt
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Eggersdorf Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen,

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG
oder
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für

1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/
oder
2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Inanspruchnahme | |
| a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 444,30 € |
| b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 214,70 € |
| c) eines Notarztes | 205,00 € |
| d) eines Notarztwagens (a+c) | 649,30 € |
| e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 138,00 € |
| | |
| 2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
je angefangenen Kilometer | 0,44 € |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation
- oder die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 15.09.2014 außer Kraft.

Seelow, 10.06.2015

G. Schmidt
Landrat

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust. VO PBefG vom 11.05.1993, GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr und im Schülerverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelt

- 1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen.

- 3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.
- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3 Grund- und Kilometerpreis

- 1) Der Grundpreis beträgt 3,30 €

Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke bzw. Wartezeit der jeweiligen Tarifstufe.

- 2) Der Kilometerpreis beträgt in

Tarifstufe 1:	Leeranfahrt der Taxe (wenn die Fahrt nicht in der Betriebs- sitzgemeinde endet)	0,90 €
Tarifstufe 2:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet bis 7 km Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,80 €
Tarifstufe 3:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet über 7 km Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,60 €
Tarifstufe 4:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 7 km und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	2,00 €
Tarifstufe 5:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen über 7 km und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	1,80 €

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.

- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Für die Anfahrt zum Besteller ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes bzw. Gemeinde des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4 Taxenordnung), in der die Bereitstellung erfolgte, die Tarifstufe 1 nicht anzuwenden.
- 5) Ab der fünften Person ist ein einheitlicher Zuschlag von 5,50 € zum Endpreis zu erheben.
- 6) Fahrzeuge, die behindertengerecht so gebaut sind, dass Rollstühle transportiert werden, erhalten einen Zuschlag von 9,50 €.

§ 4 Wartezeiten

- 1) Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,45 € zu erheben.
Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- 2) Der Fahrer einer Taxe ist bei Bestellung bzw. Abholung nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 3) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 5) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretenden Gründen.

§ 5 Gepäck und Kleintiere

- 1) Für die Beförderung von Gepäck was im Kofferraum transportiert werden muss, wird pro Gepäckstück ein Zuschlag von 0,50 € berechnet.
- 2) Für die Beförderung von Kleintieren, wird ein Zuschlag von 0,50 € berechnet (außer Blindenführhunde). Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.
- 3) Die Zuschläge nach § 5 Abs.1 und 2 dürfen nur erhoben werden, wenn sie auf dem Fahrpreisanzeiger besonders ausgewiesen werden.

§ 6 Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3

in der Tarifstufe 1	0,90 €/ km
in der Tarifstufe 2	1,80 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 3	1,60 €/ über 7 km
in der Tarifstufe 4	2,00 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 5	1,80 €/ über 7 km

mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.

- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,45 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs.1. und 2 sind zusätzlich zu berechnen.
- 4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 7

Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 8

Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 22.02.2014 außer Kraft.

Seelow, 15.06.2015

Schmidt
Landrat

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der 2. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

**2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 18.05.2015**

Die 2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 22.06.2015, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 1. Sitzung Regionalversammlung vom 10.11.2014
6. Beschluss Arbeitsbericht 2014
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2015
BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle
8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Aktuelle Informationen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
BE: Herr Feskorn, GL B-B
10. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 10.1 Sachstand Überarbeitung Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
- 10.2 Sachstand Überarbeitung Umweltbericht
BE: Herr Bockemühl, Froehlich & Sporbeck GmbH und Co. KG
- 10.3 Beschluss zur Änderung des Kriteriengerüsts für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes
11. Sachstand Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
BE: Frau Wolff, Projektmanagerin, Regionale Planungsstelle
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 15.06.2015 - 22.06.2014 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015

Gewässerunterhaltungsarbeiten

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 26. Mai bis 20. November 2015 in seinem gesamten Verbandsgebiet Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2015 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 27.04.2015

Stornowski
Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat
Redaktion:	Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 850-6010 Fax: 03346 850-6019 E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.